

**Hygienekonzept für den Kirchweihmarkt am 19.10.2021 in
Karlsbad-Langensteinbach im Verlaufe der Hirten- und
Speicherstraße mit Rathaus- und Karl-Schöpfle-Platz**



Aufgrund von §§ 7, 8, 10, 14 und 17 CoronaVO in der ab 16.08.2021 gültigen Fassung werden für den Kirchweihmarkt am 19.10.2021 in Karlsbad-Langensteinbach im Verlaufe der Hirten- und Speicherstraße mit Rathaus- und Karl-Schöpfle-Platz folgende Hygieneregeln festgelegt:

1. Auf dem Kirchweihmarkt ist im gesamten Marktbereich durch alle anwesenden Personen (Besucher und Marktbesucher) eine medizinische Maske oder ein Atemschutz zu tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt;
 - a. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 - b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat, oder
 - c. das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
2. Die Marktbesucher bewegen sich nur in Einbahnrichtung durch den Markt; „Gehrichtung“ ist von der Kirche kommend in Richtung Freibad. Die Gegenrichtung ist über den Gehweg entlang der Hauptstraße möglich. Die Marktstände werden nur einseitig aufgebaut, damit Abstände eingehalten werden können.
3. An allen Marktständen wird den Besuchern kostenlos Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
4. Die Marktbesucher und Besucher sollen untereinander überall wo dies möglich ist einen Abstand von 1,5 Metern einhalten, soweit keine physischen Schutzvorrichtungen vorhanden sind.
5. Der Zutritt zum Markt ist Personen untersagt, die
 - a. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - b. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
 - c. entgegen Ziff. 1 keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Ziff. 1 Buchst. a) bis c) vorliegt.
6. Die Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind durch die Standbetreiber regelmäßig zu reinigen bzw. desinfizieren; dies gilt insbesondere für den Bereich des Vergnügungsparks (z.B. Karussell, Schießbude, etc.) und der Imbissbetriebe (z.B. Ausgabetheke, Tische, etc.).
7. Für Imbissbetriebe, die Essen und Trinken nicht nur „To-Go“ anbieten, besteht im Verzehrereich (sowohl Sitz- als auch Stehplätze) die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung.
8. Das Hygienekonzept für den Kirchweihmarkt wird durch Verteilung an die Marktbesucher und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt sowie Aushang an den Marktzugängen für die Marktbesucher bekannt gegeben.

Karlsbad, 12.10.2021

GEMEINDE KARLSBAD
ORDNUNGSAMT